

4.2. Landrat

In der Beratung wurde ein neuer Gegenvorschlag für einen Artikel 19a EG ZPO eingebracht: «In Verfahren in Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht, sofern die Hinterlegung von Miet- und Pachtzinsen, der Schutz vor missbräuchlichen Miet- und Pachtzinsen, der Kündigungsschutz oder die Erstreckung des Miet- und Pachtverhältnisses betroffen sind, werden vor Gerichtsbehörden keine Prozesskosten auferlegt, sofern der Streitwert 15 000 Franken nicht übersteigt.» Dies schwäche die Schlichtungsbehörde nicht. Sie könne weiterhin Urteilstvorschläge unterbreiten. Die Mieterinnen und Mieter müssten aber weder an die Prozesskosten denken noch faule Kompromisse hinnehmen, womit die Zahl der Prozesse bescheiden bliebe.

Die klare Ratsmehrheit schloss sich jedoch der ablehnenden Haltung an. Nochmals wurde betont, die Schlichtungsbehörde für Mietsachen, deren Verfahren unentgeltlich seien, dürfe nicht geschwächt werden. Gerade dazu führten Memorialsantrag und Gegenvorschlag. Die Kosten für ein gerichtliches Verfahren ermöglichten oft erst eine Einigung. Kann jede Person unentgeltlich Prozess führen, wird sie kaum dem Kompromissvorschlag einer Schlichtungsbehörde folgen. Fällt das Kostenrisiko weg, nähmen die gerichtlichen Verfahren zu. Erhalten Klagende in der unentgeltlichen Rechtsprechung Recht, müssen sie nichts zurückzahlen. Handlungsbedarf für einen kostenlosen Gerichtsprozess bestehe nicht. Eine Erweiterung auf die landwirtschaftliche Pacht sei zudem unnötig, da eine Pachteinssprache-Kommission die grosse Mehrheit der Fälle vor einer Klage erledige.

In den Abstimmungen zog der Landrat vorerst den Gegenvorschlag dem Memorialsantrag vor, lehnte ihn danach aber ebenfalls ab.

5. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag «Mietrechtsverfahren kostenlos» abzulehnen.

§ 6 Änderung des Energiegesetzes

Die Vorlage im Überblick

Eine im Oktober 2011 eingereichte Motion forderte die Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens im Energiegesetz. Bei kleineren Photovoltaikanlagen soll keine doppelte Publikation einzuhalten sein. – Für eine energierechtliche Bewilligung sind gemäss geltendem Recht Gesuch und Bewilligung im Amtsblatt zu publizieren (Art. 58 Abs. 2 und 4 Energiegesetz [EnG]). Eine energierechtliche Bewilligung und somit doppelte Publikation sind dann überflüssig, wenn ihr gegenüber der Baubewilligung keine eigenständige Bedeutung zukommt.

Doppelte Publikation, wie sie das Energiegesetz seit 1987 für alle Bewilligungen festhält, macht bei komplexen Wasserkraftanlagen Sinn, bei einfachen Vorhaben aber ist sie unangemessen. Doppelte Publikation ist für Photovoltaikanlagen bis 50 kW (eine Fläche von etwa 300 m²) nicht nötig. Bei über diesem Leistungswert liegenden Anlagen ist hingegen ein Anschluss an das bestehende Netz nicht immer möglich. Sie erfordern vom Netzbetreiber unter Umständen Netzverstärkungen unterschiedlichen Ausmasses und damit Gespräche über die Kostenverteilung. Die Aufhebung der Bewilligungspflicht für kleine Photovoltaikanlagen mit einer maximalen Leistung von weniger als 50 kW hingegen führt zu keinen Nachteilen. Es ist aber weiterhin eine Baubewilligung notwendig, mit welcher die öffentlichen Interessen geprüft werden. – Die Bewilligungspflicht für Anlagen zur Energiegewinnung ist neu zu regeln (Art. 5 EnG).

Im Landrat war die modifizierte Änderung unbestritten. Er beantragt, der Änderung von Artikel 5 des Energiegesetzes zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Die im Oktober 2011 eingereichte Motion forderte die Ergänzung des Energiegesetzes: «Bewilligungen gemäss Artikel 5 werden im Amtsblatt ausgeschrieben. Davon ausgenommen sind Photovoltaikanlagen bis zu einer Leistung von 200 kW» (Art. 58 Abs. 4). Der Landrat überwies die Motion im November 2011. Im März 2012 unterbreitete der Regierungsrat eine Landsgemeindevorlage dazu.

1.1. Bewilligungspflicht energieerzeugender Anlagen

Die Bewilligungspflicht für energieerzeugende Anlagen kennt für elektrische Energie (Strom) und thermische Energie (Wärme) unterschiedliche Schwellen (Art. 5 Abs. 1 EnG).

Für die energierechtliche Bewilligung von Anlagen zur Nutzung thermischer Energie (Grundwasser-Wärmepumpen, Kühlungen usw.) gilt ein Schwellenwert von 1000 kW Leistung. Für Anlagen zur ausschliesslichen Nutzung elektrischer Energie (Wasserkraftwerke, Windkraftwerke, Photovoltaik) gibt es keine untere Grenze; sie sind in jedem Fall bewilligungspflichtig, wie es auch Anlagen sind, welche für elektrische und thermische Energie genutzt werden (z. B. Biogasanlagen). Bewilligungsinstanz ist der Regierungsrat; für Anlagen bis 1 MW delegierte er seine Kompetenz an das Departement.

1.2. Bewilligungspflicht Solaranlagen (Photovoltaik)

Photovoltaikanlagen werden in verschiedenen Bewilligungsverfahren geprüft.

Baubewilligung / energierechtliche Bewilligung

Photovoltaik-Anlagen benötigen eine Baubewilligung. Sorgfältig in Dach- und Fassaden integrierte Solaranlagen bis 15 m² können im Meldeverfahren bewilligt werden, soweit dies die Gemeinde in ihrem Baureglement vorsieht. Im ordentlichen Baugesuchsverfahren sind alle grösseren Solaranlagen sowie alle Solaranlagen in Schutzzonen und an Kulturobjekten zu prüfen.

Die energierechtliche Bewilligung dient dazu, die Auflagen aus dem Energierecht inklusive Stromversorgungsgesetz (effiziente Energienutzung, kein Widerspruch zu öffentlichen Interessen, Anschlusspflicht Netzbetreiber usw.) zu überprüfen und allfällige Auflagen zu machen. Die Anlagen werden in ein Verzeichnis aufgenommen, dies zur Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben des Energierichtplanes bzw. des Energiekonzeptes (Anteil Energie aus erneuerbaren Quellen) und zur Information (z. B. Feuerwehr).

Plangenehmigung Bund

Neben der Baubewilligungserteilung (Zuständigkeit Kanton bzw. Gemeinden) ist der elektrische Teil zu beurteilen. Wer Stark- oder Schwachstromanlagen erstellen oder ändern will, benötigt eine Plangenehmigung des Bundes. Dafür, auch für Photovoltaikanlagen, ist das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) zuständig. Der Plangenehmigungspflicht unterliegen insbesondere Energieerzeugungsanlagen, die mit einem Niederspannungsnetz verbunden sind. Für solche Anlagen ist neben dem Baugesuch ein Gesuch um Plangenehmigung beim ESTI einzureichen. Im Baubewilligungsentscheid weist die Gemeinde die Bauherrschaft auf die erforderliche Plangenehmigung durch das ESTI hin, welches das Gesuch im vereinfachten Verfahren (d. h. ohne nochmalige Publikation) in der Regel innert Monatsfrist behandelt.

2. Doppelte Publikation im energierechtlichen Verfahren

Im Verfahren für die energierechtliche Bewilligung sind Gesuch und Bewilligung im Amtsblatt zu publizieren (Art. 58 Abs. 2 und 4 EnG). Eine energierechtliche Bewilligung (und somit doppelte Publikation) ist dann überflüssig, wenn ihr gegenüber der Baubewilligung keine eigenständige Bedeutung zukommt. Doppelte Publikation, wie sie das Energiegesetz seit 1987 für alle Bewilligungen festhält, macht bei komplexen Wasserkraftanlagen Sinn, bei einfachen Vorhaben ist sie aber unnötig.

Eine energierechtliche Bewilligung soll für Photovoltaikanlagen bis 50 kW (Fläche von etwa 300 m²) nicht mehr notwendig sein (Art. 58 EnG). Bei darüber liegendem Leistungswert ist jedoch ein Anschluss an das bestehende Netz nicht immer möglich. Da der Netzbetreiber dazu unter Umständen Netzverstärkungen in unterschiedlichem Ausmass zu erstellen hat (Art. 5 Bundesgesetz über die Stromversorgung), sind bezüglich Kostenverteilung Gespräche zu führen, wozu es eines in die Bewilligung integrierten Mitberichts bedarf.

3. Erläuterungen

Die Aufhebung der Bewilligungspflicht für Photovoltaikanlagen mit einer Leistung bis 50 kW führt zu keinen Nachteilen. Mit der nach wie vor benötigten Baubewilligung werden die öffentlichen Interessen geprüft. Diskussionen über Netzverstärkungen und allfällige Kostenverteilungen sind erst bei Anlagen über 50 kW zu erwarten: Das Verfahren wird zur sinnvollen Nutzung einer erneuerbaren Energiequelle vereinfacht.

Die Absätze 1 und 2 von Artikel 5 werden in drei Absätze gegliedert (Anlagen elektrische Energie, Anlagen thermische Energie, Arten Energiegewinnung). Inhaltlich stimmen sie mit der bisherigen Regelung überein. Neu ist lediglich der Zusatz, dass Photovoltaikanlagen bis 50 kW von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind (Abs. 2). Dadurch ist das Ziel der Motion ohne Änderung von Artikel 58 erfüllt. Eine Ausnahme für Photovoltaikanlagen bis 200 kW (etwa 1200 m²) ist wegen der erhöhten Anforderungen an die Netzeinspeisung nicht möglich.

4. Beratung der Vorlage im Landrat

Die landrätliche Kommission Energie und Umwelt unter dem Vorsitz von Landrat Peter Zentner, Matt / Glarus Süd, befasste sich mit der Vorlage. Eintreten war unbestritten. In der Detailberatung wurde betont, Photovoltaikanlagen nutzen eine erneuerbare Energiequelle und verursachen bei umsichtiger Standortwahl kaum Schaden für Umwelt und Landschaft. Diese Art der Energieerzeugung sei zu fördern und nicht durch unnötige Hindernisse zu erschweren. 2009 hätten Photovoltaikanlagen eine Leistung von 180 kW erzeugt. Ab Mitte 2010 habe die kostendeckende Einspeisevergütung zu einem eigentlichen Boom geführt; 2011 sei eine zusätzliche Leistung von 180 kW bewilligt worden, in der ersten Hälfte 2012 eine solche von 350 kW. Es handle sich vor allem um Kleinanlagen in Privathäusern mit einer Leistung von weniger als 10 kW. Der regierungsrätliche Vorschlag mache Sinn und sei zu unterstützen.

Im Landrat fand die Vorlage ebenfalls gute Aufnahme. Erneuerbare Energien wie Strom aus Sonne seien möglichst unbürokratisch zu fördern. Die Bewilligungspflicht nach Energiegesetz könne aufgehoben werden; diejenige gemäss Raumplanungs- und Baugesetz hingegen bestehen zu bleiben. – In zweiter Lesung wurde ein die Wärme-Kraft-Koppelung betreffender Änderungsantrag eingebracht. Da kein direkter Zusammenhang mit der Vorlage bestand, lehnte ihn der Landrat ab. Er beantragt der Landsgemeinde unveränderte Zustimmung zum Regierungsantrag.

5. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehende Änderung des Energiegesetzes anzunehmen:

Änderung des Energiegesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2013)

I.

GS VII E/1/1, Energiegesetz vom 7. Mai 2000 (Stand 1. Juli 2011), wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Neuerstellung oder Erweiterung einer Anlage zur Gewinnung von elektrischer Energie bedarf einer Bewilligung des Regierungsrates. Er kann die Bewilligungskompetenz für Anlagen bis zu einer bestimmten elektrischen Leistung an das zuständige Departement delegieren.

^{1a} Die Neuerstellung oder Erweiterung einer Anlage zur Gewinnung von Energie mit einer thermischen Leistung von mehr als 1000 kW bedarf einer Bewilligung des Regierungsrates.

² Der Bewilligungspflicht sind alle Arten der Energiegewinnung unterstellt, insbesondere die Energiegewinnung aus der Tiefe, dem Boden, dem Grundwasser, den stehenden und fliessenden Gewässern, der Luft, aus Biomasse und der Sonne. Ausgenommen sind Photovoltaikanlagen bis 50 kW.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.